

Secretair Bürgermeister Ritter städt: Es ist anzuzeigen, daß zwei Petitionen die gewöhnliche Zeit ausgelegen, aber keine Bevormortung erfahren haben. Es sind dies die unter Nr. 153 der Hauptregistrande durch Protocoll extract von der zweiten Kammer eingegangene Petition des Stadtgerichtsraths Blesky zu Budisfin um authentische Interpretation des §. 249 der Städteordnung (vgl. den Beschluß wegen deren Auslegung in Nr. 30 der Mittheilungen erster Kammer S. 674 flg.), und eine mittelst Protocoll extracts von der zweiten Kammer abgegebene Petition unter Nr. 185 a. (vgl. den Beschluß wegen deren Auslegung in Nr. 33 d. Mittheilungen I. Kammer, S. 720 u. 736).

Domherr D. Günther: Ich bitte um das Wort. Die in der letzten öffentlichen Sitzung (vgl. Nr. 33 d. Mittheilungen I. Kammer S. 737) gewählte und mit Begutachtung der Definitiv- und Mündlichkeitsfrage beauftragte außerordentliche Deputation hat sich constituirt, mich zum Vorstande und den Herrn D. Mirus zum Secretair erwählt, was ich hiermit anzeige.

Präsident v. Carlowitz: Auf der Tagesordnung befindet sich der Bericht der zweiten Deputation über das Allerhöchste Decret, „die für den Zweck der Grundsteuerentschädigungen creirten Staatsschuldencassenscheine und deren bisherige Verwendung betr.“, und ich ersuche den Herrn Referenten, seinen Platz einzunehmen.

Referent Bürgermeister Hübler trägt das Allerhöchste Decret vor, wie folgt:

Indem Se. Königl. Majestät den getreuen Ständen aus der Anfüge sub G. des Mehrern zu ersehen geben, in und bis zu welchem Betrage die neuen Staatsschuldencassenscheine, dem Gesetze vom 27. Juli 1843 gemäß, zur Ausfertigung gekommen und zu den Entschädigungen an die Besitzer bisher steuerfrei gebliebener Grundstücke verwendet worden sind, sehen Allerhöchste die selben darüber, daß der bei der Grundsteuerentschädigungscasse, nach Abzug des Betrags für einige noch rückständige Grundsteuerentschädigungen, künftig sich ergebende Bestand seiner Zeit zur Hauptstaatscasse abgegeben und mit den Beständen der letztern vereinigt werden möge, ihrer einverständlichen Erklärung entgegen und verbleiben ihnen in Huld und Gnade jederzeit wohl beizuthun.

Gegeben zu Dresden, den 14. September 1845.

Friedrich August.

(LS)

Heinrich Anton von Zeschau.

Referent Bürgermeister Hübler: Eines Verlesens der Decretsbeilage unter G. wird es kaum bedürfen, da ihr Inhalt in der Hauptsache in den Bericht bereits aufgenommen worden ist. Ich kann daher wohl zur Mittheilung des Berichts verschreiten.

Als am letztverfloffenen Landtage das, später unterm 27. Juli 1843 emanirte Gesetz, die Creirung neuer dreipocentiger Staatsobligationen zum Behufe der Entschädigung der Besitzer bis dahin steuerfrei gebliebener Grundstücke betreffend, zur ständischen Berathung gelangte, machte die Regierung in den zu dem bezüg-

lichen Gesetzentwürfe gegebenen Motiven darauf aufmerksam, daß der vollständige Nominalbetrag der fraglichen Obligationen erst dann ermittelt werden könne, wenn die einzelnen Entschädigungssummen durchgehends festgestellt seien, daß sich indes vorläufig annehmen lasse, es werde deren Betrag die Höhe von etwa Vier Millionen Thalern erreichen.

Jene Feststellung hat nunmehr bis auf einige wenige, auf weiterer Erörterung beruhende und daher noch in Rückstand befindliche Zahlungen stattgefunden und das vorliegende, zunächst an die zweite Kammer gelangte, und nach dort erfolgter Berathung, mittelst Protocoll extracts vom 18. dieses Monats an die erste Kammer abgegebene und der unterzeichneten Deputation zur Prüfung überwiesene Decret giebt den Nachweis über die Art und Weise der Verwendung der obigen Vier Millionen.

Nach der Decretsbeilage G. sind von der Grundsteuerentschädigungscasse bis Ende Monat August d. J. überhaupt:

3,822,805 Thlr. 2 Ngr. — als
3,087,750 Thlr. — Ngr. — in Staats-

schulden-
cassen-
scheinen
und

735,055 = 2 = — durch
Baarzahl-
lung we-
gen der
den Be-
trag von
50 Thlr.
nicht errei-
chenden
Geld-
spizen,

auf Grundsteuerentschädigung wirklich verwendet worden, und zwar, wie die tabellarische Uebersicht Seite 88 an die Hand giebt:

1,810,852 Thlr. 24 Ngr. — zur Entschädigung für Ritter-
güter,
508,607 = 24 = — zur Entschädigung für Kir-
chen, Schulen, geistliche Stif-
tungen,
1,503,344 = 14 = — zur Entschädigung für Com-
munen und einzelne Realbe-
freite,

so daß auf die obige Nominalsumme der Vier Millionen gegenwärtig noch

177,194 Thlr. 28 Ngr. —

im Bestande der Grundsteuerentschädigungscasse verbleiben.

Uebrigens aber sind nach der Bemerkung am Schlusse der Beilage G. durch den nach §. 8 des Gesetzes vom 27. Juli 1843 den Entschädigungsberechtigten gestatteten Baarumtausch von der in Staatsschuldencassenscheinen hinausgegebenen Summe von

3,087,750 Thlr. — —,

1,744,700 Thlr. — —

an die Cassen zurückgelangt, und befinden sich sonach im freien Verkehr dormalen nur etwa

1,343,050 Thlr. — —,

eine Erscheinung, die bei dem in neuerer Zeit bedeutend gestiegenen Geldwerthe einerseits und dem in dessen Folge gedrückten